

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Teilnahme am Prime Standard für Unternehmensanleihen

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Prime Standard für Anleihen	3
§ 2 Geltungsbereich der Teilnahmebedingungen	3
§ 3 Änderung der Teilnahmebedingungen	3
II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme	3
§ 4 Antragsberechtigter, Teilnahmeantrag	3
§ 5 Teilnahmevoraussetzungen	4
III. Abschnitt: Teilnahmefolgepflichten	7
§ 6 Allgemeine Teilnahmefolgepflichten für zum regulierten Markt zugelassene oder in den Entry Standard einbezogene Anleihen	7
§ 7 Besondere Teilnahmefolgepflichten für zum regulierten Markt zugelassene Anleihen	9
§ 8 Besondere Teilnahmefolgepflichten für in den Entry Standard einbezogene Anleihen	10
IV. Abschnitt: Vertragsstrafe, Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe	11
§ 9 Vertragsstrafe bei Verletzung der Berichts-, Kennzahlen-, Rating- und Informationsübermittlungspflicht	11
§ 10 Vertragsstrafe bei Verletzung der Kurzportrait-, Kalender- und Informationsveranstaltungspflicht	12
§ 11 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe	13
V. Abschnitt: Kündigung und Beendigung der Teilnahme	13
§ 12 Kündigung und Beendigung der Teilnahme	13
VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen	14
§ 13 Sprachenregelung	14
§ 14 Übermittlungen an die DBAG	14
§ 15 Prüfungsumfang der DBAG	14
§ 16 Veröffentlichungen der DBAG	14
§ 17 Haftung der DBAG	14
§ 18 Datenschutz	15
§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	16
VII. Abschnitt: Entgelt	17
§ 20 Entgelt	17
Anlage 1 Unternehmenskennzahlen	18
Anlage 2 Unternehmens- und Anleihekurzportrait	20

Präambel

Der Prime Standard für Unternehmensanleihen ist ein privatrechtlich organisiertes Listing-Segment der Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“) für Unternehmensanleihen (im Folgenden „Anleihen“). Diese Anleihen sind verbrieftete Inhaberschuldverschreibungen eines Unternehmens.

Im Prime Standard für Anleihen werden besonders hohe Transparenzanforderungen an die Emittenten sowie den ggf. dazugehörigen Garanten und/oder die Muttergesellschaft gestellt, die sowohl erstmalig bei Aufnahme in das Listing-Segment als auch fortlaufend zu erfüllen sind. Eine werbliche Herausstellung des Prime Standard für Anleihen durch die DBAG und die hohen Transparenzstandards ermöglichen dem Emittenten eine bessere Positionierung der Anleihen am Kapitalmarkt. Dies erhöht ihre Visibilität, rückt sie verstärkt in den Blickpunkt potentieller Investoren und trägt somit zur Steigerung der Liquidität bei.

Angesichts der hohen Transparenzanforderungen bietet der Prime Standard für Anleihen den Anlegern die Möglichkeit, sich einen fundierten Überblick über die Emittenten und deren Anleihen zu verschaffen und darauf aufbauend eine interessengerechte Anlageentscheidung zu treffen. Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen erfolgt flexibel über zwei Zugänge: Entweder über den Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden „FWB“) oder den „Entry Standard“ des Freiverkehrs der DBAG an der FWB (im Folgenden „Entry Standard“). Diese Flexibilität ermöglicht auch großen, nicht-börsennotierten und familiengeführten Unternehmen einen alternativen Zugang zum Prime Standard für Anleihen.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prime Standard für Anleihen

Die DBAG stellt mit dem Prime Standard für Anleihen ein privatrechtlich organisiertes Listing-Segment für den Handel von Anleihen zur Verfügung und vermarktet dieses entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich der Teilnahmebedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Teilnahmebedingungen“) regeln die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen.
- (2) Die Vorschriften über die Zulassung von Anleihen zum regulierten Markt der FWB und über die Einbeziehung von Anleihen in den Entry Standard bleiben unberührt.

§ 3 Änderung der Teilnahmebedingungen

- (1) Die DBAG ist berechtigt, diese Teilnahmebedingungen zu ändern.
- (2) Änderungen der Teilnahmebedingungen werden den antragstellenden Emittenten, den Mit Antragstellern, den Garanten und den Muttergesellschaften spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Emittent, der Mit Antragsteller, der Garant oder die Muttergesellschaft eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Im Fall einer Ablehnung gemäß Absatz 2 kann die DBAG die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen gegenüber dem antragstellenden Emittenten, dem Mit Antragsteller, dem Garanten und/oder der Muttergesellschaft mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme

§ 4 Antragsberechtigter, Teilnahmeantrag

- (1) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen erfolgt auf Antrag des Emittenten der Anleihe zusammen mit einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden „KWG“) oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen (im Folgenden „Mit Antragsteller“). Der Mit Antragsteller muss an der FWB mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im

Gegenwert von mindestens EUR 730.000 nachweisen. Mit seiner Antragstellung steht der Mit Antragsteller für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ein. Ein Emittent, der die Voraussetzungen des Mit Antragstellers gemäß Satz 1 und 2 erfüllt, kann den Teilnahmeantrag allein stellen. Bei Anleihen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in den Entry Standard einbezogen oder zum regulierten Markt zugelassen und eingeführt worden sind, ist kein Mit Antragsteller erforderlich.

- (2) Ist der Emittent Begünstigter einer von einer oder mehreren Konzerngesellschaften des Emittenten abgegebenen unbedingten und unwiderruflichen Garantie (garantiegebende Konzerngesellschaft oder -gesellschaften im Folgenden „Garant“), so ist der Teilnahmeantrag gemäß Absatz 1 zusätzlich von jedem Garanten zu stellen. Der mitantragstellende Garant muss jeweils neben dem Emittenten sämtliche Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmefolgepflichten in Bezug auf sich selbst erfüllen, so als wäre er der Emittent der Anleihe, die Gegenstand der Garantie ist; es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Gibt es mehrere Garanten im Sinne von Satz 1 und konsolidiert die Muttergesellschaft mehr als 70% des Anlagevermögens oder des Jahresumsatzes oder des EBITDA der Garanten, ist der Teilnahmeantrag nicht von den einzelnen Garanten, sondern von der Muttergesellschaft zu unterzeichnen. In diesem Fall sind sämtliche Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmefolgepflichten neben dem antragsstellenden Emittenten von der Muttergesellschaft zu erfüllen, so als wäre sie der antragstellende Emittent der Anleihe, die Gegenstand der Garantie ist.

- (3) Der Teilnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Die DBAG kann verlangen, dass der Teilnahmeantrag in einer bestimmten Form und/oder in einem bestimmten Format zu übermitteln ist. Dem Teilnahmeantrag sind alle zur Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.
- (4) Über den Teilnahmeantrag entscheidet die DBAG. Der Teilnahmeantrag kann auch bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen abgelehnt werden.
- (5) Der Teilnahmeantrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt der FWB oder auf Einbeziehung in den Entry Standard gestellt werden.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen setzt voraus, dass
- a) die Anleihe an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder in den Entry Standard einbezogen ist,
 - b) die Anleihe in Teilschuldverschreibungen von EUR 1.000 nominal gestückelt ist und

- c) das platzierte Anleihevolumen mindestens EUR 100 Mio. oder einen diesem Volumen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt oder
- d) entweder der Jahresumsatz des Emittenten oder des Garanten und/oder der Muttergesellschaft basierend auf dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt

oder - wenn der Emittent oder der Garant und/oder die Muttergesellschaft ein Handelsunternehmen ist – die Bilanzsumme basierend auf dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt.

Besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, muss der Konzernumsatz oder die Konzernbilanzsumme basierend auf dem letzten veröffentlichten Konzernabschluss mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen.

- (2) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen setzt ferner die Übermittlung der folgenden Unterlagen an die DBAG voraus:
 - a) den zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung, entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist. Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so ist ausschließlich der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht entsprechend den vorgenannten Rechnungslegungsvorgaben zu übermitteln;
 - b) Unternehmenskennzahlen gemäß Anlage 1 basierend auf dem gemäß lit. a) zu übermittelnden Einzel- oder Konzernabschluss; der Emittent ist von der Erstellung und Übermittlung der gemäß Anlage 1 Nr. 1 bis 6 geforderten Kennzahlen ausgenommen, wenn er die Gründe, weshalb er die gemäß Anlage 1 Nr. 1 bis 6 geforderten Kennzahlen nicht übermittelt, darlegt und der DBAG zur Veröffentlichung übermittelt und
 - aa) er entweder einem der Auswahlindizes Dax oder MDax angehört oder
 - bb) sein Jahresumsatz in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 1 Mrd. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betrug; § 5 Abs. 1 lit. d) ist entsprechend anzuwenden;
 - c) ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating, es sei denn

- aa) der Emittent gehört einem der Auswahlindizes Dax oder MDax an oder
- bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 1 Mrd. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. § 5 Abs. 1 lit. d) ist entsprechend anzuwenden.

Das Rating muss ein Bonitätsurteil der Ratingagentur in Bezug auf den Emittenten der Anleihe oder in Bezug auf die Anleihe enthalten und dabei anhand eines festgelegten oder definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben worden sein. Neben dem Bonitätsurteil ist eine Zusammenfassung des Ratingberichts zu übermitteln. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben worden sein, die

- entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder
 - nach §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV) anerkannt ist;
- d) ein gemäß Anlage 2 erstelltes Unternehmens- und Anleihekurzportrait des Emittenten und
 - e) einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine des Emittenten (insbesondere gesetzliche Pflichtveranstaltungen und den Termin der Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren und –analysten gemäß § 6 Abs. 1 lit. e) enthält.

(3) Abweichend vom Grundsatz von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall des

- (a) Absatz 2 lit. a) nur der Jahresabschluss und der Lagebericht des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist; es sei denn, die Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4;
- (b) Absatz 2 lit. b) nur die Unternehmenskennzahlen des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Kennzahlen des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4;
- (c) Absatz 2 lit. c) entweder ein auf den Garanten und/oder die Muttergesellschaft oder den Emittenten bezogenes Unternehmensrating zu übermitteln ist oder – sofern ein Anleiherating anstelle des Unternehmensrating übermittelt wird – nur der Emittent zur Erfüllung verpflichtet ist;
- (d) Absatz 2 lit. d) der Garant und/oder die Muttergesellschaft im Unternehmens- und Anleihekurzportrait keine Angaben zur Anleihe übermitteln muss und

- (e) Absatz 2 lit. e) nur der Unternehmenskalender des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist; es sei denn, der Unternehmenskalender des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4.
- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Die nach Absatz 2 und 3 geforderten Unterlagen und Nachweise sind bei Antragstellung an die DBAG zu übermitteln. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.

III. Abschnitt: Teilnahmefolgepflichten

§ 6 Allgemeine Teilnahmefolgepflichten für zum regulierten Markt zugelassene oder in den Entry Standard einbezogene Anleihen

- (1) Der Emittent, dessen Anleihe zum regulierten Markt zugelassen oder in den Entry Standard einbezogen ist und am Prime Standard für Anleihen teilnimmt, muss folgende Pflichten erfüllen.
- a) Übermittlung von Unternehmenskennzahlen
- Der Emittent muss die gemäß § 5 Abs. 2 lit. b) geforderten Unternehmenskennzahlen spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu ermitteln und an die DBAG übermitteln. Die zeitgleiche Übermittlung der Kennzahlen mit dem Abschluss wird empfohlen. Von der Erstellung und Übermittlung der gemäß Anlage 1 Nr. 1 bis 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 lit. b) geforderten Kennzahlen ist der Emittent ausgenommen, wenn er die Gründe, weshalb er die gemäß Anlage 1 Nr. 1 bis 6 geforderten Kennzahlen nicht übermittelt, darlegt und der DBAG zur Veröffentlichung übermittelt und
- aa) er entweder einem der Auswahlindizes Dax oder MDax angehört oder
- bb) sein Jahresumsatz in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 1 Mrd. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betrug. § 5 Abs. 1 lit. d) ist entsprechend anzuwenden.
- b) Übermittlung eines Unternehmens- oder Anleiheratings
- Der Emittent muss über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating gemäß den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 lit. c) verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt an die DBAG zu übermitteln; es sei denn

- aa) der Emittent gehört einem der Auswahlindizes Dax oder MDax an oder
- bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 1 Mrd. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. § 5 Abs. 1 lit. d) ist entsprechend anzuwenden.

Das gemäß Satz 2 zu übermittelnde Rating muss dem zuvor übermittelten, seiner Art nach entsprechen.

- c) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmens- und Anleihekurzportraits

Der Emittent muss das gemäß § 5 Abs. 2 lit. d) geforderte Unternehmens- und Anleihekurzportrait bei Änderung der darin gemachten Angaben aktualisieren und die aktualisierte Fassung an die DBAG übermitteln. Insbesondere muss der Emittent das Kurzportrait im Hinblick auf das platzierte Emissionsvolumen spätestens nach Ende der Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalität der DBAG und bis zur Beendigung der Platzierung mindestens einmal im Monat aktualisieren und anschließend der DBAG übermitteln.
- d) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalender

Der Emittent muss den gemäß § 5 Abs. 2 lit. e) geforderten Unternehmenskalender fortlaufend aktualisieren. Wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Unternehmenskalender an die DBAG zu übermitteln.
- e) Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren und -analysten
 - aa) Mindestens einmal jährlich ist eine Informationsveranstaltung abzuhalten, auf der gezielt die Anleiheinvestoren und -analysten informiert werden. Diese Veranstaltung kann gemeinsam mit der Analystenveranstaltung nach § 53 Börsenordnung abgehalten werden.
 - bb) Der Termin der Informationsveranstaltung ist im Unternehmenskalender anzugeben (vgl. § 5 Abs. 2 lit. e). Terminänderungen sind unverzüglich im Unternehmenskalender einzutragen.

- (2) Abweichend vom Grundsatz nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall des
 - a) Absatzes 1 lit. a) nur die Unternehmenskennzahlen des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Kennzahlen des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4;
 - b) Absatzes 1 lit. b) entweder ein auf den Garanten und/oder die Muttergesellschaft oder den Emittenten bezogenes Unternehmensrating zu übermitteln ist oder – sofern ein Anleiherating anstelle des Unternehmensratings übermittelt wird – nur der Emittent zur Erfüllung verpflichtet ist;
 - c) Absatzes 1 lit. c) der Garant und/oder die Muttergesellschaft im Unternehmens- und Anleihekurzportrait keine Angaben zur Anleihe übermitteln muss;

- d) Absatzes 1 lit. d) nur der Unternehmenskalender des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist; es sei denn, der Unternehmenskalender des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 und
 - e) Absatzes 1 lit. e) es genügt, dass nur der Garant oder die Muttergesellschaft eine Informationsveranstaltung abhält; es sei denn, die Informationsveranstaltung des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4.
- (3) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 lit. a) bis. lit. e) genannten Teilnahmefolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.

§ 7 Besondere Teilnahmefolgepflichten für zum regulierten Markt zugelassene Anleihen

Der Emittent, dessen Anleihe zum regulierten Markt zugelassen ist und am Prime Standard für Anleihen teilnimmt, muss zusätzlich zu den Teilnahmefolgepflichten gemäß § 6 folgende Pflichten erfüllen.

- (1) Übermittlung eines Jahresfinanzberichts
 - a) Der Emittent muss nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht entsprechend § 37 v Abs. 2 WpHG erstellen. Abweichend von § 37 v Abs. 2 Nr. 1 WpHG kann der Jahresabschluss auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden.
 - b) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, gilt § 37 y Nr. 1 WpHG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einzelangaben die entsprechenden Konzernangaben treten.
 - c) Der Jahresfinanzbericht ist spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres an die DBAG zu übermitteln.
- (2) Übermittlung eines Halbjahresfinanzberichts
 - a) Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Halbjahresfinanzbericht entsprechend § 37 w Abs. 2 bis 4 S. 1, Abs. 5 WpHG erstellen.
 - b) Auf den verkürzten Abschluss sind die für den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.
 - c) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu erstellen, ist der Halbjahresfinanzbericht entsprechend § 37 y Nr. 2 WpHG zu erstellen.

d) Der Halbjahresfinanzbericht ist spätestens drei Monate nach Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres an die DBAG zu übermitteln.

(3) Beginn der Berichtsübermittlungspflicht

Die Pflicht zur Übermittlung nach Absatz 1 und 2 entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über den Teilnahmeantrag entscheidet.

(4) Abweichend vom Grundsatz nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall der Absätze 1 und 2 nur die Berichte des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4.

(5) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1, 2 und 4 genannten Teilnahmeobligationen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.

§ 8 Besondere Teilnahmeobligationen für in den Entry Standard einbezogene Anleihen

Der Emittent, dessen Anleihe in den Entry Standard einbezogen ist und am Prime Standard für Anleihen teilnimmt, muss zusätzlich zu den Teilnahmeobligationen gemäß § 6 folgende Pflichten erfüllen.

(1) Veröffentlichung und Übermittlung von Jahresabschluss und Lagebericht

a) Der Emittent muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG übermitteln. Der Jahresabschluss samt Lagebericht muss entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten erstellt sein, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist oder die DBAG die Rechnungslegung nach dem nationalen Recht des Emittenten ausdrücklich gestattet. Ferner kann bei Emittenten aus einem Drittstaat der Jahresabschluss samt Lagebericht auch nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft sein.

b) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht übermitteln. Hinsichtlich der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Übermittlungsfrist und Übermittlungsart gilt lit. a) Satz 1 bis 3 entsprechend.

- (2) Veröffentlichung und Übermittlung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht
- a) Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht erstellen und diese spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG übermitteln. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben.
- b) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, muss er nur einen konsolidierten Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht aufstellen und übermitteln.
- (3) Beginn der Berichtsübermittlungspflicht
- Die Pflicht zur Übermittlung nach Absatz 1 und 2 entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über den Teilnahmeantrag entscheidet.
- (4) Abweichend vom Grundsatz nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall
- a) der Absätze 1 und 2 nur die Abschlüsse und Berichte des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Abschlüsse und Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4;
- (5) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1, 2 und 4 genannten Teilnahmefolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.

IV. Abschnitt: Vertragsstrafe, Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe

§ 9 Vertragsstrafe bei Verletzung der Berichts-, Kennzahlen-, Rating- und Informationsübermittlungspflicht

- (1) Erfüllt der antragstellende Emittent, der Garant oder die Muttergesellschaft (im Folgenden „Verpflichtete“) entgegen den jeweiligen Vorgaben seine/ihre Pflichten hinsichtlich

- a) des Jahresfinanzberichts (§ 7 Abs. 1) oder des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 8 Abs. 1),
- b) des Halbjahresfinanzberichts (§ 7 Abs. 2) oder des Halbjahresabschlusses und des Zwischenlageberichts (§ 8 Abs. 2)
- c) der Unternehmenskennzahlen (§ 6 Abs. 1 lit. a)
- d) des Unternehmens- oder Anleiheratings (§ 6 Abs. 1 lit. b) oder

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fallbis zu EUR
des Jahresfinanzberichts oder des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000
des Halbjahresfinanzberichts oder des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
der Unternehmenskennzahlen	12.500

- (3) Im Fall von fahrlässigem Handeln kann im Höchstmaß eine Vertragsstrafe mit der Hälfte des jeweils für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstbetrags gefordert werden.
- (4) Für jeden zu übermittelnden Bericht des Verpflichteten kann insgesamt nur eine Vertragsstrafe von diesem gefordert werden.
- (5) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
 - Dauer der Pflichtverletzung und
 - Höhe des platzierten Emissionsvolumens zum Zeitpunkt des Verstoßes.

§ 10 Vertragsstrafe bei Verletzung der Kurzportrait-, Kalender- und Informationsveranstaltungspflicht

- (1) Erfüllt der Verpflichtete entgegen den jeweiligen Vorgaben seine Pflichten hinsichtlich
 - a) des Unternehmens- und Anleihekurzportraits (§ 6 Abs. 1 lit. c),
 - b) des Unternehmenskalenders (§ 6 Abs. 1 lit. d)

- c) der Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren- und analysten (§ 6 Abs. 1 lit. e)

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe in jedem der in Absatz 1 genannten Fälle bis zu EUR 10.000 betragen. Im Fall von fahrlässigem Handeln kann die Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000 betragen.
- (3) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- Dauer und Umfang der Pflichtverletzung und
 - Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt.

§ 11 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe

Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 9 oder § 10 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 16 zu veröffentlichen.

V. Abschnitt: Kündigung und Beendigung der Teilnahme

§ 12 Kündigung und Beendigung der Teilnahme

- (1) Die DBAG und der Emittent können die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 endet die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen. Mit der Beendigung der Teilnahme entfallen sämtliche Rechte und Pflichten des Emittenten, ggf. des Garanten und/oder der Muttergesellschaft im Zusammenhang mit der Teilnahme am Prime Standard für Anleihen; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 20.
- (4) Die Kündigung der Teilnahme am Prime Standard für Anleihen nach Absatz 1 oder 2 lässt die Zulassung zum regulierten Markt oder die Einbeziehung in den Entry Standard unberührt.
- (5) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen endet automatisch, wenn der Handel der Anleihe im regulierten Markt oder im Entry Standard eingestellt wird;

hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 20.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachenregelung

Die in den §§ 4 bis 8 genannten Unterlagen und Nachweise müssen entweder in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.

§ 14 Übermittlungen an die DBAG

Die Art und Weise der Übermittlung der in den §§ 4 bis 8 genannten Unterlagen und Nachweise wird von der DBAG bestimmt.

§ 15 Prüfungsumfang der DBAG

Die DBAG prüft die ihr zum Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen und zur Erfüllung der Teilnahmefolgepflichten übermittelten Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit.

§ 16 Veröffentlichungen der DBAG

- (1) Die DBAG ist berechtigt, die ihr gemäß den §§ 5 bis 8 übermittelten Unterlagen und Nachweise zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die DBAG ist ferner berechtigt, den Beginn der Teilnahme am Prime Standard für Anleihen sowie die Beendigung der Teilnahme zu veröffentlichen.
- (3) Veröffentlichungen der DBAG nach diesen Teilnahmebedingungen erfolgen auf ihrer Internetseite (unter www.deutsche-boerse.com). Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.

§ 17 Haftung der DBAG

- (1) Die DBAG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der DBAG nach diesen Teilnahmebedingungen obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der DBAG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DBAG ausgeschlossen, sofern die DBAG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Teilnahmebedingungen enthaltenen Informationen. Die DBAG haftet insbesondere nicht für die Bonität der antragstellenden Emittenten, Garanten und/oder Muttergesellschaft oder für die rechtliche Zulässigkeit oder das wirtschaftliche Risiko der Anleiheemission.
- (3) Hat der antragstellende Emittent, der Mit Antragsteller, der Garant oder die Muttergesellschaft durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und der antragstellende Emittent, der Mit Antragsteller, der Garant oder die Muttergesellschaft den Schaden zu tragen haben.
- (4) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die DBAG, die antragstellenden Emittenten, Mit Antragsteller, Garanten und Muttergesellschaften (im Folgenden einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“) verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (2) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Geschäftsbedingungen betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offen zu legen soweit diese Offenlegung aufgrund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfall des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt
- (3) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
 - die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder

- die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
- die der empfangenden Partei von einem Dritten offen gelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt,
- die nach diesen Teilnahmebedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit der DBAG gemäß § 15 Aktiengesetz verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
 - b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
 - c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.
- (4) Der antragstellende Emittent, der Mit Antragsteller, der Garant und die Muttergesellschaft stimmen der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail Adresse customer.support@deutsche-boerse.com unentgeltlich widerrufen werden.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Alle Geschäftsbeziehungen nach diesen Teilnahmebedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen ist Frankfurt am Main.

VII. Abschnitt: Entgelt

§ 20 Entgelt

- (1) Für die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen ist jährlich ein Entgelt von insgesamt EUR 5.000 gesamtschuldnerisch vom Emittenten, dem Garanten sowie der Muttergesellschaft zu entrichten. Das jährliche Entgelt ist in Vierteljahresraten in Höhe von jeweils EUR 1.250 zu zahlen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht erstmals in dem Kalendervierteljahr, in dem die Anleihe erstmalig am Prime Standard für Anleihen teilnimmt.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts erlischt nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 oder mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß § 12 Abs. 2 endet. Eine anteilige Erstattung von Entgelten findet nicht statt.
- (4) Das zu entrichtende Entgelt wird mit Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

Anlage 1 Unternehmenskennzahlen

Folgende Unternehmenskennzahlen sind gemäß § 5 Abs. 2 lit. b) zu übermitteln:

1. Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen
(EBIT Interest Coverage)
2. Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen
(EBITDA Interest Coverage)
3. Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen
(Total Debt / EBITDA)
4. Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen
(Total Net Debt / EBITDA)
5. Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme
(Risk Bearing Capital)
6. Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamte Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital
(Total Debt / Capital)

Ferner sollen folgende Unternehmenskennzahlen übermitteln werden:

7. Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern
(EBIT: Earnings before interest, tax)
8. Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen
(EBITDA: Earnings before interest, tax, depreciation and amortisation)
9. Umsatzerlöse
(Total revenues)
10. Summe der gesamten Zinsaufwendungen
(Total interest payments)
11. Operativer Cash-Flow
(Operating cash flow)

12. Operativer Cash-Flow der letzten 5 Jahre (bzw. der Dauer des Bestehens des Emittenten, falls diese weniger als 5 Jahre beträgt)
(Operating cash flow of last 5 years, or of duration of existence if the issuer existed for less than 5 years)
13. Kapitalisierung
(Capitalization: Short and long term borrowings plus shareholders equity)
14. Nettofinanzverbindlichkeiten
(Net debt)
15. Frei verfügbarer Cash-Flow: Operativer Cash-Flow abzüglich Cash-Flow aus Investitionstätigkeit abzüglich Dividenden
(Free cash flow: Operating cash flow minus capex minus dividends)
16. Frei verfügbarer Cash-Flow für Anleihegläubiger
(Free cash flow to Bondholder)
17. Gesamte Finanzverbindlichkeiten
(Total debt: Short and long term interest bearing liabilities)
18. Gesamte Finanzverbindlichkeiten sortiert nach Fälligkeit, Nachrangigkeit und Instrument
(Total debt sorted by maturity, by subordination level, by instrument type)
19. Bilanzunwirksame Finanzierung
(Off balance sheet exposure)
20. Gewinnrücklage
(Retained earnings)

Ist der Verpflichtete eine Immobiliengesellschaft sollen zusätzlich übermittelt werden:

21. Ergebnis aus laufender Immobilienbewirtschaftung
(Funds from operations)
22. Ergebnis aus laufender Immobilienbewirtschaftung zu Gesamtverbindlichkeiten in Prozent
(Funds from operations to total debt in percentage)
23. Ergebnis aus laufender Immobilienbewirtschaftung zu Nettofinanzverbindlichkeiten in Prozent
(Funds from operations to net debt in percentage)

Bezüglich der Berechnung der Unternehmenskennzahlen wird die Definition aus den Standards für Bondkommunikation der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) empfohlen (www.dvfa.de).

Anlage 2 Unternehmens- und Anleihekurzportrait

Das Unternehmens- und Anleihekurzportrait gemäß § 5 Abs. 2 lit. d) muss eine Zusammenfassung von bereits öffentlich zugänglichen Unternehmensinformationen und wesentlichen Anleihedaten enthalten.

Anzugeben sind zumindest die nachfolgenden Informationen, die in einem Dokument zusammengefasst werden sollen und tabellarisch darzustellen sind.

Unternehmensinformationen:

- Unternehmen
- Gründungsdatum
- Rechnungslegungsstandard
- Ende des Geschäftsjahres
- Namen und Funktionen der Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung
- Namen des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)

Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen):

- Beschreibungen des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Wesentliche Anleihedaten:

- ISIN
- Emissionsvolumen
- Platziertes Emissionsvolumen
- Währung
- Stückelung
- Laufzeit der Anleihe
- Zinssatz
- Zinszahlungstermine
- Zahlstelle
- Nachrang
- Kündigungsfristen (reguläre und besondere)

- Investorenschutzklauseln
- Spezialist (sofern bekannt)
- Mit Antragsteller
- Ggf. Deutsche Börse Listing Partner